

Ausführungsgrundsätze

Die nachfolgenden Grundsätze der Auftragsausführung (im Folgenden „Grundsätze“ genannt) legen fest, wie die 7orca Asset Management AG (kurz „7orca“ oder „unser Haus“) bei Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen als auch bei der Weiterleitung zur Ausführung einer solchen Transaktion die Ausführung eines Auftrages gleichbleibend im besten Interesse des Investmentvermögens oder des Anlegers gewährleistet. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen mit dem Kunden bestehen, werden wir einen Kauf oder Verkaufsauftrag von Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten über einen Ausführungsplatz gemäß den folgenden Bestimmungen ausführen. Wenn ein Kunde der 7orca Asset Management AG zur Ausführung seines Auftrages oder zu Teilaspekten der Auftragsausführung Anweisungen erteilt, entbindet er die 7orca Asset Management AG insoweit von ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung und zur Umsetzung der in diesen Grundsätzen der Auftragsausführung enthaltenen Vorgaben.

7orca Asset Management AG führt Aufträge nicht im Wege eines algorithmischen Handels nach § 80 Abs. 2 WpHG aus, kann aber Aufträge zur Geschäftsausführung im algorithmischen Handel an Intermediäre weiterleiten.

Anwendungsbereich

Unser Haus verfügt über Verfahren und Maßnahmen, die für Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere die Beachtung der Interessen des jeweiligen Anlegers sorgen. Die Grundsätze gelten für die Ausführung von Handelsgeschäften in Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten durch unser Haus im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung, die wir für unsere Kunden erbringen.

Regelung der Ausführung

Handelsgeschäfte können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege (Präsenzhandel, elektronischer Handel) oder an verschiedenen Ausführungsplätzen im In- und Ausland ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder sonstigen Handelsplätzen (multilaterale Handelssysteme, organisierte Handelssysteme) oder mit systematischen Internalisierern oder anderen OTC-Market-Makern. Dabei nutzen wir verschiedene Intermediäre, die wir sorgfältig auswählen und an die wir Handelsaufträge zur Ausführung weiterleiten bzw. bei denen wir Handelsgeschäfte platzieren. Dies schließt die Möglichkeit ein, Aufträge außerhalb eines Handelsplatzes auszuführen.

Mit Intermediären kann die Nutzung des DMA-Verfahrens vereinbart sein (DMA: Direct Market Access), der 7orca einen direkten Zugang zum elektronischen Orderbuch eines Handelsplatzes vermittelt.

Für die Ausführung von Aufträgen treten wir in keinem Fall als Kontrahent eines Geschäfts und damit nicht als Eigenhändler auf.

Aufträge über Aktien und börsengehandelte Derivate platzieren wir regelmäßig über elektronische Handelssysteme bei Intermediären an geregelten Märkten, multilateralen Handelssystemen oder systematischen Internalisierern.

Nicht börsengehandelte Derivate wickeln wir auf Basis standardisierter Rahmenverträge in Vertretung des Anlegers oder auch eines Prime Brokers direkt mit dem jeweiligen Kontrahenten ab. Dabei nutzen wir nach Möglichkeit ebenfalls elektronische Handelssysteme bei multilateralen Handelssystemen.

Aufträge über Renten werden ebenfalls grundsätzlich über Intermediäre außerbörslich zur Ausführung erteilt. In der Regel handelt es sich um Festpreisgeschäfte, die über elektronische Handelssysteme ausgeführt werden.

Investmentanteile werden über die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften oder die jeweiligen Verwahrstellen bezogen bzw. abgegeben. In Ausnahmefällen kann auch der Weg über die Börse beschritten werden. Exchange Traded Funds (ETFs) werden im Normalfall unter Nutzung eines Brokers über eine Börse gehandelt.

Unter Beachtung der Ziele, der Anlagepolitik und der spezifischen Risiken des jeweiligen Investmentvermögens, der besonderen Merkmale des Auftrages und der Art der Finanzinstrumente sowie besonderer Merkmale der Ausführungsplätze berücksichtigt unser Haus bei der Auswahl konkreter Handelswege und -partner der nachfolgend dargestellten Produkte die im Folgenden aufgeführten **Ausführungsfaktoren**. Die Gewichtung des jeweiligen Faktors ergibt sich grundsätzlich aus der unten genannten Reihenfolge, wobei an erster Stelle stehende Faktoren am höchsten gewichtet werden.

- a) Für den Handel mit Aktien, Investmentvermögen und Exchange Traded Funds (ETF) oder verbrieften, standardisierten Derivaten (Optionsscheine, Zertifikate) sowie den Handel mit Rentenwerten (Anleihen, Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente) sind folgende Faktoren maßgebend:

Kurs oder Preis; Kosten der Transaktion; Merkmale des Instrumentes, der Order und die Marktgegebenheiten; Ausführungsqualität, -geschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit; Marktzugang und Bereitstellung von Liquidität; Abwicklungsqualität/Settlement

- b) Für den Handel mit nicht verbrieften, standardisierten Derivaten (Optionen, Future und OTC-Derivate) und die Wertpapierleihe sind folgende Faktoren maßgebend:

Kurs oder Preis; Kosten der Transaktion; Merkmale des Instrumentes, der Order und die Marktgegebenheiten; Ausführungsqualität, -geschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit; Marktzugang und Bereitstellung von Liquidität; Fähigkeit des Kontrahenten, die Produkte über die Laufzeit angemessen zu betreuen sowie zwischen den relevanten Parteien bestehende Abwicklungsverträge

c) Für den Abschluss von Devisengeschäften sind folgende Faktoren maßgebend:

Kurs oder Preis; Kosten der Transaktion; Ausführungsqualität, -geschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit; Abwicklungsqualität

Dies kann dazu führen, dass für unsere professionellen Kunden ein Auftrag über Broker zur Ausführung kommt, der nicht dem günstigsten Ausführungsentgelt gerecht wird. Die Bedeutung der o.g. Faktoren kann je nach Art der Order, des Finanzinstruments oder des Ausführungsplatzes variieren. Sofern mehrere Broker eine gleich gute Ausführung erwarten lassen, werden wir vor Empfehlung zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen. Für einzelne Handelsgeschäfte kann die Auswahl der Broker oder Kontrahenten bis hin zu nur einem einzigen Anbieter beschränkt sein; ebenso kann die Transparenz von Liquidität und Preisen eingeschränkt sein. Im Rahmen der Portfolioverwaltung in Vertretung von Kapitalverwaltungsgesellschaften für Rechnung einzelner von diesen administrierter Investmentvermögen sind die für die Auswahl zur Verfügung stehenden Broker regelmäßig Bestandteil der vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen des jeweiligen Mandats. Unsere Auswahl im Einzelfall beschränkt sich auf diese Rahmenbedingungen. Die Regelungen der Ausführung gelten entsprechend, wenn Aufträge zur Ausführung über Kontrahenten „Over the Counter“ (OTC) erteilt werden. Bei OTC-Derivaten ist neben dem Preis auch die langfristige Fähigkeit des Kontrahenten, die Produkte angemessen zu betreuen, ein wichtiges Kriterium.

Zusammenlegung von Aufträgen

Wir können Kauf- oder Verkaufsaufträge für unterschiedliche unserer Kunden bündeln und als aggregierte Order (Blockorder) zur Ausführung bringen, wenn Auftragsvolumen, Wertpapierart, Marktsegment, aktuelle Marktliquidität und Preissensitivität des zu handelnden Wertpapiers dieses im besten Interesse der betroffenen Investmentvermögen oder der betroffenen Anleger ratsam erscheinen lassen. Wir weisen darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann. Allerdings werden wir Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Investmentvermögen oder Anleger grundsätzlich nicht zu erwarten ist. Die Zuteilung der ausgeführten Blockorder auf die einzelnen Investmentvermögen erfolgt pro rata. Ausnahmen können sich bei der Teilausführung von Blockorders ergeben, sofern bei der Zuteilung der Teilausführung Mindeststückelungen einzuhalten sind. Wird eine Neuemission bei mehreren Brokern gezeichnet, gelten die unter Umständen unterschiedlichen Zuteilungsquoten der jeweiligen Broker, über welche eine Zeichnung erfolgte.

Auswahl durch den Kunden

Wenn die Auswahl der ausführenden Einrichtung durch den Kunden getroffen wird, z.B. durch ausdrückliche Kundenweisung für einen Auftrag oder durch Auswahl einer Verwahrstelle auf Wunsch des Kunden, sind wir nicht verpflichtet, ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen für die Ausführung der Wertpapieraufträge auszuwählen. Dem Kunden ist bekannt, dass in diesem Fall die

Verpflichtung zur bestmöglichen Auftragsausführung keine Anwendung findet und die Wertpapieraufträge unter Umständen nicht bestmöglich ausgeführt werden.

Ausführungseinrichtungen

Derzeit greifen wir auf die nachfolgend aufgeführten Intermediäre zurück. Wir weisen darauf hin, dass wir zur Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden von diesem Pool abweichen können. Wir weisen ferner darauf hin, dass nicht für jedes Mandat alle genannten Intermediäre zur Verfügung stehen. Vielmehr muss jeweils die vertragliche und operative Anbindung an einen Intermediär auf Vehikelebene geschaffen sein. Die nachfolgende Aufzählung ist dergestalt dynamisch, dass sich unterjährige Veränderungen bei den durch uns eingesetzten Intermediären ergeben können.

1. Schuldtitel

- Baader Bank Aktiengesellschaft
- Bankhaus Steubing
- ICF Bank AG

2. Zins- und Aktienderivate

- Société Générale SA
- Susquehanna International Securities Limited
- Optiver V.O.F.
- Morgan Stanley Europe SE
- UniCredit Bank AG
- BGC Broker L.P.
- J.P. Morgan SE
- DZ Bank AG
- BNP Paribas SA

3. Währungsderivate

- (i) börsengehandelt
 - Deutsche Bank AG
 - Société Générale SA
 - Optiver FX Limited
 - BNP Paribas SA
 - Morgan Stanley Europe SE
 - DZ Bank AG
- (ii) OTC
 - J.P. Morgan SE
 - Goldman Sachs Bank Europe SE
 - Citigroup Global Markets Europe AG
 - Citibank Europe plc
 - Bank of America Securities Europe SA
 - BNP Paribas S.A.
 - Deka Bank

- Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
- Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
- Deutsche Bank AG
- Credit Suisse Securities Sociedad de Valores S.A.
- HSBC France
- HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
- Landesbank Baden-Württemberg
- Landesbank Hessen-Thüringen
- Jyske Bank A/S
- Morgan Stanley Europe SE
- State Street Bank & Trust Co.
- DZ Privatbank S.A.
- UBS Europe SE

4. Börsengehandelte Fonds

- Landesbank Baden-Württemberg
- BNP Paribas SA

Überprüfung der Grundsätze

Unsere Grundsätze werden jährlich überprüft. Insbesondere überprüfen wir regelmäßig die Qualität der Ausführung der Kauf- und Verkaufsaufträge durch die in diesen Grundsätzen genannten Handelspartnern. Zudem werden wir innerhalb einer angemessenen Frist eine Überprüfung vornehmen, sofern uns Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, die eine Auftragsausführung im bestmöglichen Interesse nicht mehr gewährleistet. Über wesentliche Änderungen der Grundsätze informieren wir unsere Kunden durch Zusendung der angepassten Grundsätze.

Stand 2025